

Stichtag: 25.01.2008

Altersteilzeit - Was ist zu beachten?

Die neue Altersteilzeit wird für beamtete Lehrkräfte – nach Beschluss in der Bürgerschaft – zum 01.08.2008 (möglicherweise auch schon rückwirkend ab 01.02.2008) in Kraft treten. Wer zum 01.08.2008 in Altersteilzeit gehen möchte, muss dies bis zum 25.01.2008 beantragen. Aber auch diejenigen, die erst in den kommenden Jahren in Altersteilzeit gehen möchte, sollten dies bereits jetzt bei ihren Personalveränderungsanträgen (Teilzeit, Sabbatjahr, Beurlaubungen) berücksichtigen!

Wie sind die Grundbedingungen der neuen Altersteilzeit für Beamte?

- Bei Eintritt in die Altersteilzeit muss das 60. Lebensjahr vollendet sein (bei Schwerbehinderten das 58. Lebensjahr).
- Im Altersteilzeitvertrag muss der Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns – also gesetzlicher Ruhestand mit 65 Jahren, oder Vorruhestand frühestens mit 63 Jahren (für Schwerbehinderte gelten besondere Regeln) festgelegt werden.
- Für Lehrkräfte gilt als Anfangs- und Endzeitpunkt immer der Anfang bzw. das Ende des betreffenden Schulhalbjahres nach dem entsprechenden Geburtstag.
- In den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit muss der/die Beschäftigte mindestens 3 Jahre (Vollzeit oder Teilzeit) gearbeitet haben. Wichtig: Ein Sabbatjahr gilt als Arbeitsjahr.
- Die Zeit der Altersteilzeit geht in die Pensionsberechnung mit 90 % ein. Für die Berechnung des Ruhegehalts wird immer das Vollzeitgehalt zu Grunde gelegt, auch wenn man direkt vor Beginn des Ruhestands Teilzeit gearbeitet hat. Für den Ruhegehaltssatz werden die gesamten Arbeitsjahre (Vollzeit und Teilzeit) anteilig berücksichtigt.

- Die Bezugsgröße der Arbeitszeit für die Altersteilzeit ist der Durchschnitt der vertraglichen Arbeitszeit der letzten beiden Beschäftigungsjahre vor Beginn der Altersteilzeit. Allerdings darf die Bezugsgröße die letzte vertragliche Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit nicht überschreiten.

Das bedeutet: Wer im vorletzten Jahr vor Altersteilzeitbeginn 18 Unterrichtsstunden und im letzten Jahr vor Altersteilzeitbeginn 22 Unterrichtsstunden vertragliche Arbeitszeit hatte, wird für die Altersteilzeit mit 20 Unterrichtsstunden (= Durchschnitt) gerechnet. Aber: Wer umgekehrt im vorletzten Jahr vor Altersteilzeitbeginn 22 Unterrichtsstunden und im letzten Jahr vor Altersteilzeitbeginn 18 Unterrichtsstunden vertragliche Arbeitszeit hatte, wird für die Altersteilzeit nur mit 18 Unterrichtsstunden (= letzte vertragliche Arbeitszeit) gerechnet. Wichtig: Mehrarbeit gilt nicht als vertragliche Arbeitszeit.

Beim Sabbatical gilt die geringere durchschnittliche Arbeitszeit, die durchgehend vergütet wird.

In den folgenden Punkten gilt diese Bezugsgröße der Arbeitszeit (i.d.R. Durchschnitt der beiden letzten Jahre) als "100% der vorherigen Arbeitszeit". Die Vergütungsangaben beziehen sich ebenfalls auf diese Bezugsgröße, von der aus die 83% bzw. 80% der vorherigen Nettovergütung berechnet werden.

- Es kann neben der realen Teilzeit auch Blockteilzeit vereinbart werden, z.B. 3 Jahre 100% Arbeit, 2 Jahre bezahlte Freistellung. Ebenso können Mischmodelle beantragt werden.

- Der Arbeitsanteil während der Altersteilzeit beträgt 60% der vorherigen Arbeitszeit.
- Durch die neue Gewährung der Altersermäßigung während der Altersteilzeit verringert sich die tatsächliche Arbeitszeit noch einmal um bis zu 8% (1 bzw. 2 Ermäßigungsstunden).
Wichtig: Die volle Altersermäßigung von 2 Unterrichtsstunden bleibt erhalten, wenn die Vollzeit im Blockmodell um maximal 2 Stunden reduziert wird. Das bedeutet z.B. bei einer Unterrichtsverpflichtung von 27 Stunden und 25 Stunden Unterricht in den letzten beiden Jahren vor der Altersteilzeit: Während der Altersteilzeit im Blockmodell müssen nur 23 Stunden (25 Stunden – 2 Std.) unterrichtet werden.
- Die Vergütung während der Altersteilzeit beträgt bis Besoldungsstufe A12 83% der vorherigen Nettovergütung, ab Besoldungsstufe A13 80% der vorherigen Nettovergütung. Die Vergütung setzt sich zusammen aus 60% Arbeitsentgelt sowie einer Aufstockung des Netto-Arbeitsentgelts auf 83% (bis A12) bzw. 80% (ab A13) der vorherigen Nettovergütung.
- Da die Altersteilzeitvergütung sich auf die fiktive Nettovergütung bei 100% Arbeit bezieht, ist es für Ehepaare finanziell sehr vorteilhaft darauf zu achten, dass die Partnerin oder der Partner, der/die in Altersteilzeit gehen will, in Steuerklasse III und keinesfalls in Steuerklasse V ist. Daher: Ggf. Steuerklasse rechtzeitig vorher wechseln!

Lohnt sich die Altersteilzeit für mich persönlich finanziell überhaupt?

Für die meisten sicher, aber dabei sind bestimmte Bedingungen zu berücksichtigen. Am Besten lässt sich das am Beispiel der Block-Teilzeit im Vergleich zum vorgezogenen Ruhestand ab 63 Jahren darstellen.

Sowohl in Altersteilzeit als auch vorgezogenen Ruhestand arbeiten Sie bis 63 zu 100%, jedoch unterscheidet sich die Vergütung.

In Altersteilzeit erhalten Sie 5 Jahre lang 83% bzw. 80% der Nettovergütung.

Als Vorruheständler erhalten Sie 3 Jahre lang 100% Nettovergütung, es gibt für 3 Jahre also erst einmal 17 (bis A12) oder 20% (ab A13) der Nettobezüge mehr. In den beiden Folgejahren bekommt der Vorruheständler die reduzierte Altersversorgung

(die so auch für ihre gesamte Versorgungszeit reduziert bleibt). Der Vorruheständler kann maximal etwa 68% Ruhegehalt erreichen. In diesen beiden Jahren erhält der Altersteilzeitler rd. 15% der Nettobezüge mehr.

Dies ergibt für die Zeit von 60-65 einen Überschuss für Vorruheständler von maximal 30% eines Jahresgehalts.

Dieser „Überschuss“ schmilzt aber in den Folgejahren ab und die höhere Versorgung des Altersteilzeitlers kommt zur Geltung. Wann genau, hängt von der Höhe des Versorgungsabschlags für den Vorruheständler ab.

Wer mit 63 Jahren bereits über mindestens 40 Jahre anrechnungsfähige Dienstzeit verfügt (bei vielen ist das wahrscheinlich nicht der Fall), erhält nur einen Versorgungsabschlag (also eine lebenslängliche Pensionskürzung) von maximal 7,2%, mindestens aber 5,7% auf seine Pension.

Der Versorgungsabschlag hängt vom Geburtstag ab: jeder volle Arbeitsmonat, der über den Monat des 63. Geburtstages hinaus gearbeitet wird, reduziert den Versorgungsabschlag um 0,3%. Also, wer zum 01.08. in den Ruhestand geht und im Juli Geburtstag hat, erhält 7,2% Abschlag, wer im Februar Geburtstag hat (5 volle Monate mehr) nur 5,7% (7,2% - (5 x 0,3%)).

Im allerbesten Fall für den Vorruheständler (40 Jahre anrechnungsfähige Dienstzeit und 63. Geburtstag mehr als 5 Monate vor Beginn des Vorruhestandes) ist der „Überschuss“ von maximal 30% in etwa 7 Jahren (also mit 72 Jahren) durch die höhere Pension durch Altersteilzeit aufgezehrt. Selbst bei Anlage und Verzinsung des Geldes wäre dies nach etwa 8 Jahren (also mit 73 Jahren) der Fall. Bei der durchschnittlichen Lebenserwartung der 60-Jährigen von über 82 Jahren rechnet sich die Altersteilzeit also auf jeden Fall.

Sind die 40 anrechnungsfähigen Dienstjahre mit 63 noch nicht voll, so ergibt sich bei Altersteilzeit sogar eine noch einmal bis zu etwa 4% höhere Pension. Dadurch könnte der Ausgleich schon mit knapp 70 Jahren erreicht werden. Entsprechendes gilt für Behinderte, die früher in Altersteilzeit gehen.

Auskünfte erteilen Ihre Sachbearbeiter bei der Behörde und bei Performa. Gibt es Probleme, berät Sie der Personalrat gerne.

IMPRESSUM:
Personalrat Schulen
Contrescarpe 73
28195 Bremen
tel: 361 6044 / 4667
fax: 361 16291
pr-schulen@bildung.bremen.de
www.pr-schulen-bremen.de